

# ANTRAG

*Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020*

*Antragsteller\*in: Bundesvorstand*

## **A30\_SÄA (VERTAGT): Digitales Tagen (Bezirksebene)**

**Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:**

1 Folgende Ziffern in der Satzung der Bezirksebene werden geändert:

2 **ALT**

3 17. Organe des Bezirks sind:

4 1. die Bezirksversammlung

5 2. die Bezirksleitung

6 3. der Bezirksvorstand

7 **NEU**

8 17. Organe des Bezirks sind:

9 1. die Bezirksversammlung

10 2. die Bezirksleitung

11 3. der Bezirksvorstand

12 **Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei**  
13 **eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart**  
14 **wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.**

15 **ALT**

16 45. Die Organe und Gremien des Bezirks sind beschlussfähig, wenn und  
17 solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der  
18 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Bezirksversammlung,  
19 eine Bezirkskonferenz oder Arbeitstagung auf Bezirksebene

20 beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei  
21 der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen  
22 beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben  
23 unberührt.

#### 24 **NEU**

25 45. Die Organe und Gremien des Bezirks sind beschlussfähig, wenn und  
26 solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der  
27 stimmberechtigten Mitglieder (**physisch oder virtuell**) anwesend ist. Bleibt  
28 die Bezirksversammlung, eine Bezirkskonferenz oder Arbeitstagung auf  
29 Bezirksebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben  
30 Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl  
31 der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte  
32 Mehrheiten bleiben unberührt.

33 **45a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist**  
34 **es erforderlich, dass**

35 **- die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen**  
36 **Benutzergruppe erfolgt,**

37 **- die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme**  
38 **beschreibt und**

39 **- die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden**  
40 **Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann.**

41 **Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor**  
42 **versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder**  
43 **verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und**  
44 **unter strengem Verschluss zu halten.**

#### 45 **ALT**

46 52. Anträge an die Bezirksversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem  
47 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht  
48 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung  
49 gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten  
50 Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung  
51 oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des  
52 Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

#### 53 **NEU**

54 52. Anträge an die Bezirksversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem

55 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht  
56 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung  
57 gesetzt werden, wenn ein Drittel der (**physisch oder virtuell**) anwesenden  
58 stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf  
59 Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks-  
60 oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

## **Begründung**

Erfolgt mündlich.

## **PDF**



## **Antrag 30 – Satzungsänderung**

**Antragsgegenstand:** Digitales Tagen (Bezirksebene)

**Antragstellende:** Bundesvorstand

**Die Bundesversammlung möge beschließen:**

Die Satzung der Bezirksebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

**Begründung:**

Erfolgt mündlich

Alt	Neu
Organe des Bezirks	Organe des Bezirks
<p>17. Organe des Bezirks sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezirksversammlung</li> <li>2. die Bezirksleitung</li> <li>3. der Bezirksvorstand</li> </ol>	<p>17. Organe des Bezirks sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bezirksversammlung</li> <li>2. die Bezirksleitung</li> <li>3. der Bezirksvorstand</li> </ol> <p><b>Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.</b></p>
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten
<p>45. Die Organe und Gremien des Bezirks sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Bezirksversammlung, eine Bezirkskonferenz oder Arbeitstagung auf Bezirksebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>	<p>45. Die Organe und Gremien des Bezirks sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder <b>(physisch oder virtuell)</b> anwesend ist. Bleibt die Bezirksversammlung, eine Bezirkskonferenz oder Arbeitstagung auf Bezirksebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>
	<p><b>45a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt,</li> <li>– die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme beschreibt und</li> <li>– die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann.</li> </ul> <p><b>Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</b></p>
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

52. Anträge an die Bezirksversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

52. Anträge an die Bezirksversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der **(physisch oder virtuell)** anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

